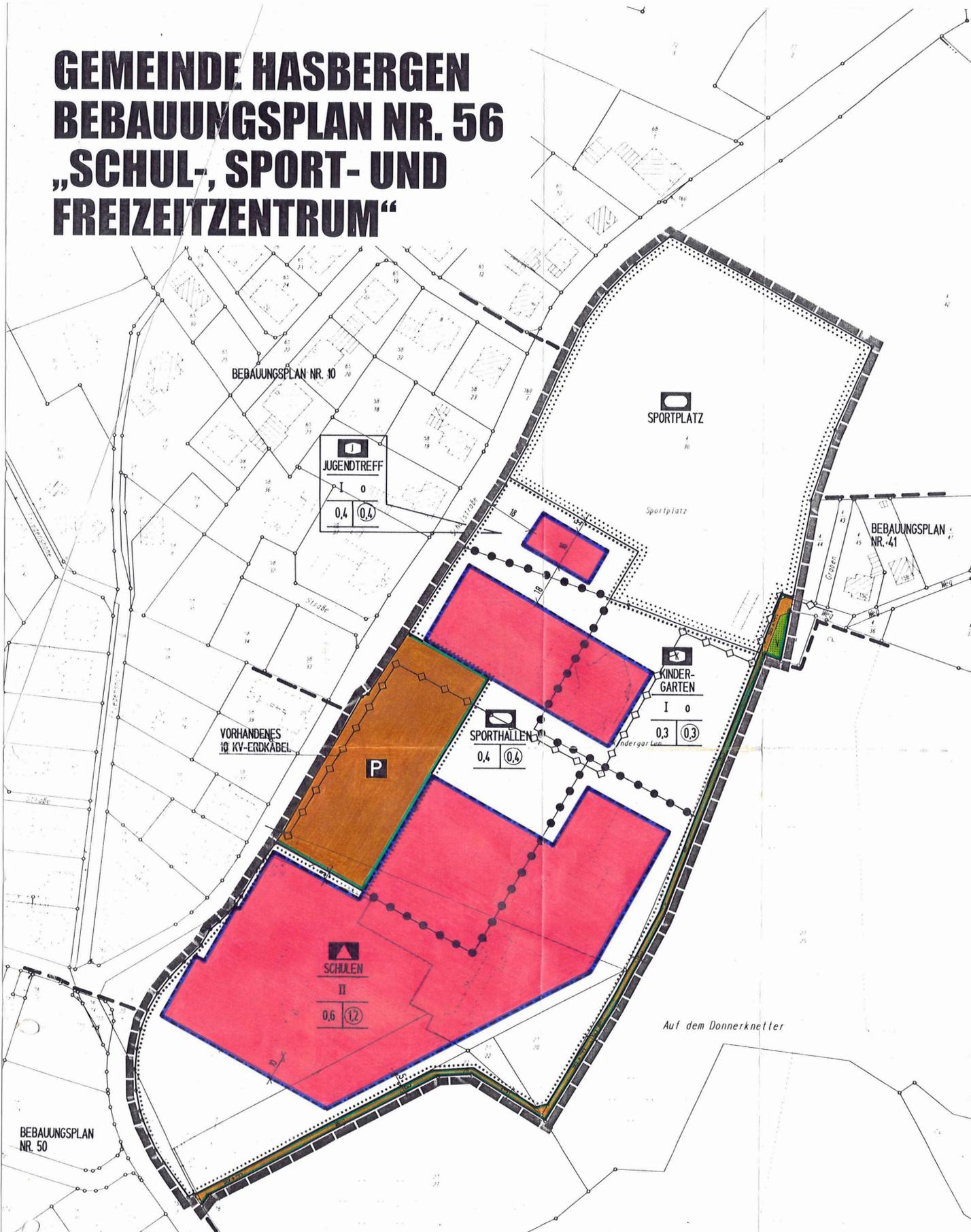


# GEMEINDE HASBERGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56 „SCHUL-, SPORT- UND FREIZEITZENTRUM“



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 12 Geschoßflächenzahl
- 0,6 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- 0 Offene Bauweise
- Baugrenzen
- Überbaubare Grundstücksfläche

3. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND  
DIENTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR  
DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf  
Nutzung gem. Planeinschrieb
- Schule
- Kindergarten
- Jugendtreff
- Sporthalle
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen

4. VERKEHRSFLÄCHEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Fuß- und Radweg
- Verkehrsgrün
- Öffentliche Parkfläche

5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- unterirdisch

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des  
Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

## HINWEISE

- nachrichtliche Übernahme angrenzender Geltungsbereiche von Bebauungsplänen

Bodenfunde gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz vom 01.04.1979 (veröffentlicht 30.05.1978, Nds. GVBl. Nr. 35 S. 517) sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die zuständige Archäologische Denkmalpflege bei der Bezirksregierung Weser-Ems benachrichtigen wird.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Hasbergen Zone III gem. Beschluß vom 22.09.1970 festgesetzt. Der Schutzgebietskatalog ist entsprechend zu beachten.

## PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen diesen Bebauungsplan Nr. 56 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Hasbergen, 18.01.99

(Ratsvorsitzender)



(Gemeindedirektor)

## VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am 03.02.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.02.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Hasbergen, 18.01.99

(Gemeindedirektor)

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gem. § 3 Abs. 1 vom 16.02.1998 bis 02.03.1998 durchgeführt worden.

Hasbergen, 18.01.99

(Gemeindedirektor)

**Planunterlage**  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte L 4 714/98  
Liegenschaftskarte: Hasbergen, Flur 7  
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 300))  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.04.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 17.11.1998  
Katasteramt Osnabrück  
Vermessungsbeamteter

**URSCHRIFT**  
M. 1:1000

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am 29.04.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.07.1998 bis 27.08.1998 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hasbergen, 18.01.99

(Gemeindedirektor)

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am 24.09.1998 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Hasbergen, 18.01.99

(Gemeindedirektor)

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gem. § 12 BauGB

Der Beschluß des Bebauungsplanes ist am 15.12.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Hasbergen, 18.01.99

(Gemeindedirektor)

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hasbergen, 19.01.99

(Gemeindedirektor) Bürgermeister

GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

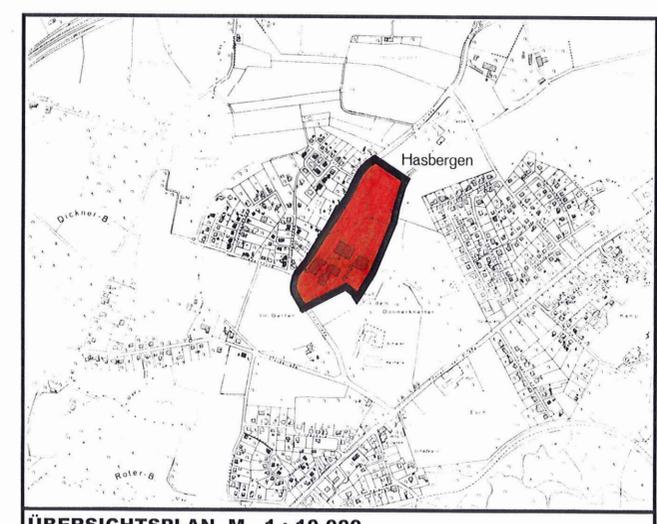
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hasbergen, .....

(Gemeindedirektor)

# GEMEINDE HASBERGEN LANDKREIS OSNABRÜCK

## BEBAUUNGSPLAN NR. 56 „SCHUL-, SPORT- UND FREIZEITZENTRUM“



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE HASBERGEN  
PLAN-NR. 9812 / 4

PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. GARTHAU  
ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - ORTS- UND UMWELTPLANUNG  
LENGERICHER LANDSTRASSE 19B 49 078 OSNABRÜCK  
TELEFON (05 41) 44 11 01-02 TELEFAX (05 41) 44 11 03